

Abstimmungsvorlagen

27. November 2011

- 1 Änderung des Bildungsgesetzes**
(Neuordnung der Zuständigkeiten für die Beschlussfassung und Genehmigung von Stundentafeln und Lehrplänen)
- 2 Änderung der Kantonsverfassung**
(§ 133a Einfaches, leicht verständliches und nachvollziehbares Steuergesetz)
- 3 Änderung der Kantonsverfassung**
(§ 55 Öffentlichkeit von Verhandlungen und § 56 Informationen)
- 4 Änderung der Kantonsverfassung**
(§ 46 betreffend Gemeindefusionen)

■ Inhaltsverzeichnis

Kurz und bündig	4
An die Stimmberechtigten	6
1 Änderung des Bildungsgesetzes (Neuordnung der Zuständigkeiten für die Beschlussfassung und Genehmigung von Stundentafeln und Lehrplänen)	
Erläuterungen des Regierungsrates	7
Änderung des Bildungsgesetzes	11
2 Änderung der Kantonsverfassung (§ 133a Einfaches, leicht verständliches und nachvollziehbares Steuergesetz)	
Erläuterungen des Regierungsrates	13
Änderung der Kantonsverfassung	15
3 Änderung der Kantonsverfassung (§ 55 Öffentlichkeit von Verhandlungen und § 56 Informationen)	
Erläuterungen des Regierungsrates	17
Änderung der Kantonsverfassung	20
Informations- und Datenschutzgesetz (IDG)	21
4 Änderung der Kantonsverfassung (§ 46 betreffend Gemeindefusionen)	
Erläuterungen des Regierungsrates	41
Änderung der Kantonsverfassung	43
Änderung des Gemeindegesetzes	44

■ Kurz und bündig

Änderung des Bildungsgesetzes (Neuordnung der Zuständigkeiten für die Beschlussfassung und Genehmigung von Stundentafeln und Lehrplänen)

Mit der Änderung des Bildungsgesetzes soll neu der Landrat die Kompetenz zur Genehmigung oder Rückweisung von Entscheiden des Bildungsrates betreffend Stufenlehrplan und Stundentafeln für die Volksschule (Kindergarten, Primarschule, Sekundarschule) erhalten. Beschliesst der Landrat Rückweisung einer Stundentafel oder eines Lehrplans, geht das Geschäft zurück an den Bildungsrat.

Der Landrat hat eine entsprechende Änderung des Bildungsgesetzes mit 41 gegen 37 Stimmen bei einer Enthaltung beschlossen. Da die erforderliche 4/5-Mehrheit verfehlt wurde, kommt es zu einer Volksabstimmung.

Änderung der Kantonsverfassung (§ 133a Einfaches, leicht verständliches und nachvollziehbares Steuergesetz)

Mit der hier vorgeschlagenen Änderung der Kantonsverfassung wird verlangt, dass der Kanton sein Steuergesetz einfach, leicht verständlich und nachvollziehbar ausgestaltet. Aufgrund des geltenden Steuerharmonisierungsgesetzes des Bundes besteht jedoch kantonal relativ wenig Spielraum, selbständig das Steuersystem deutlich zu vereinfachen. Deshalb soll sich der Kanton auch auf Bundesebene für eine Vereinfachung der Steuergesetzgebung einsetzen. Regierungsrat und Landrat empfehlen die Annahme der vorgeschlagenen Verfassungsänderung.

Änderung der Kantonsverfassung (§ 55 Öffentlichkeit von Verhandlungen und § 56 Informationen)

Heute besteht nur ausnahmsweise - in ganz bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Fällen - ein Anspruch der Bevölkerung auf Zugang zu amtlichen Informationen. Ansonsten liegt es weitgehend im Ermessen der Behörden, ob und wie weit sie Informationen über ihre Tätigkeit zugänglich machen. Unter dem bisherigen Geheimhaltungsgrundsatz besteht

also kein generelles Recht, Informationen über die Arbeit der staatlichen Verwaltung zu erhalten. Das ist nicht mehr zeitgemäss. Mit dem Wechsel zum Öffentlichkeitsprinzip erhalten die Bürgerinnen und Bürger, aber auch wirtschaftliche Unternehmen und die Medien, einen durchsetzbaren Anspruch auf Zugang zu Informationen, die bei den staatlichen Stellen vorhanden sind. Das Öffentlichkeitsprinzip besteht bereits auf Bundesebene und in rund der Hälfte der Kantone. Es bezweckt, das Handeln der Behörden transparent zu gestalten und so das Vertrauen in die Behörden zu stärken. Für die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips im Kanton Basel-Landschaft muss unsere Kantonsverfassung geändert werden, weil darin noch der bisherige Geheimhaltungsgrundsatz verankert ist.

Änderung der Kantonsverfassung (§ 46 betreffend Gemeindefusionen)

Es hat sich gezeigt, dass die Kantonsverfassung bei Gemeindefusionen eine erhebliche formellrechtliche Schwierigkeit aufweist. Der Landrat ist zwar abschliessend für die Genehmigung von Gemeindefusionen zuständig, doch könnte gegen die daraus folgenden Gesetzesänderungen das Referendum ergriffen werden - beispielsweise durch unterlegene Fusionsgegner. Es wäre dann - entgegen der Verfassung - eine (indirekte) kantonale Volksabstimmung über die Gemeindefusion durchzuführen. Der neue § 46 Absatz 1 der Kantonsverfassung löst das Problem zugunsten der kantonalen Volksabstimmung und führt die Referendumsfähigkeit von Gemeindefusionen ein. Damit wird auch der staatspolitischen Bedeutung von Gemeindefusionen Rechnung getragen, da eine (fakultative) Urnenabstimmung im ganzen Kanton über eine innerkantonale Gebietsveränderung sicher gerechtfertigt ist. - Der Landrat hat die Verfassungsänderung einstimmig beschlossen.

■ An die Stimmberechtigten

Sehr geehrte Damen und Herren

Die **Änderung des Bildungsgesetzes** (Neuordnung der Zuständigkeiten für die Beschlussfassung und Genehmigung von Stundentafeln und Lehrplänen) (Abstimmung Nr. 1) unterliegt gemäss § 30 Buchstabe b der Kantonsverfassung (KV) der obligatorischen Volksabstimmung, da der Landrat diese Änderung mit weniger als vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder gefasst hat.

Die **Änderungen der Kantonsverfassung** betreffend § 133a Einfaches, leicht verständliches und nachvollziehbares **Steuergesetz** (Abstimmung Nr. 2), § 55 **Öffentlichkeit** und § 56 **Information** (Abstimmung Nr. 3) sowie § 46 **Gemeindefusionen** (Abstimmung Nr. 4) unterliegen gemäss § 30 Buchstabe a KV der obligatorischen Volksabstimmung.

Zu ihrer Information publizieren wir in dieser Broschüre auch die im Zusammenhang mit den Änderungen der Kantonsverfassungen stehenden Gesetze (Informations- und Datenschutzgesetz und Änderung des Gemeindegesetzes). Der Landrat hat diese Gesetzesänderungen mit mehr als vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Der Regierungsrat hat zu allen Vorlagen **Erläuterungen** beschlossen.

Die Redaktion und Herausgabe der vorliegenden Broschüre besorgte die Landeskanzlei.

Landeskanzlei Basel-Landschaft

■ Erläuterungen des Regierungsrates betreffend Änderung des Bildungsgesetzes (Neuordnung der Zuständigkeiten für die Beschlussfassung und Genehmigung von Stundentafeln und Lehrplänen)

Abstimmungsfrage (Stimmzettel 1)

Wollen Sie die Änderung vom 8. Dezember 2010 des **Bildungsgesetzes** (Neuordnung der Zuständigkeiten für die Beschlussfassung und Genehmigung von Stundentafeln und Lehrplänen) annehmen?

Zielsetzung der Vorlage

Mit der Änderung des Bildungsgesetzes soll neu der Landrat die Kompetenz zur Genehmigung oder Rückweisung von Entscheiden des Bildungsrates betreffend Stufenlehrplan und Stundentafeln für die Volksschule (Kindergarten, Primarschule, Sekundarschule) erhalten. Beschliesst der Landrat Rückweisung, geht das Geschäft zurück an den Bildungsrat.

Was ist ein Stufenlehrplan?

Stufenlehrpläne legen im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrags die Unterrichtsziele fest. Mit Bezug auf die heutigen und künftigen Anforderungen umschreiben sie, welches Wissen und Können und welche Werte der Gesellschaft den Schülerinnen und Schülern weitergegeben werden. Sie grenzen ein, was Schülerinnen und Schüler lernen und die Lehrerinnen und Lehrer lehren. Sie sind ein Planungsinstrument für Lehrerinnen und Lehrer, aber auch für Lehrmittelverlage zur Entwicklung von Lehrmitteln.

Was ist eine Stundentafel?

Stundentafeln regeln die Zeitanteile für den Unterricht in den einzelnen Fächern und Fachbereichen. Sie sind auch eine wichtige Grundlage für die Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern und die Bereitstellung von Unterrichts- und Fachräumen. Nicht alle an sich berechtigten Anliegen haben in Stundentafeln ausreichend Platz: es gibt je nach Stufe eine Obergrenze an Unterrichtszeit, weshalb Stundentafeln oft zu Diskussionen über angemessene Zeitanteile, z. B. über mehr Naturwissenschaft oder Hauswirtschaft, Anlass geben. Ferner müssen Stundentafeln an den Schulen mit einem guten Stundenplan für die Schülerinnen und Schüler organisatorisch umgesetzt werden können.

Praxis in anderen Kantonen

Lehrpläne und Stundentafeln werden in den deutschschweizerischen Kantonen auf Antrag der jeweiligen Direktion durch den Regierungsrat oder den Bildungsrat bzw. Erziehungsrat (Spezialkommissionen für Bildungsfragen) beschlossen. In 14 Kantonen ist diese Kompetenz abschliessend dem Regierungsrat und in 7 Kantonen dem Bildungsrat zugeordnet. In keinem der 21 deutsch- bzw. gemischtsprachigen Kantone ist das Parlament für Lehrpläne und Stundentafeln zuständig oder muss es diese genehmigen. Die Einflussnahme der Parlamente erfolgt über Vorgaben im Gesetz.

Bisherige Regelung im Kanton Basel-Landschaft

Zuständig für die Beschlussfassung von Stundentafeln und Lehrplänen ist heute der Bildungsrat. Er setzt sich aus 12 Mitgliedern, die vom Landrat auf Vorschlag des Regierungsrates gewählt werden, sowie aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zusammen. 3 Mitglieder gehören dem Bildungsrat als Vertreterinnen und Vertreter der Amtlichen Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer und je 2 Mitglieder als Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen des Kantons an. In eigener Kompetenz beschliesst er die Stufenlehrpläne und Stundentafeln der einzelnen Schularten und die obligatorischen Lehrmittel der Volksschule.

Bei einem Ausbau des Unterrichtsangebotes mit Mehrkosten gilt die Beschlussfassung unter Vorbehalt der dafür erforderlichen Landratsbeschlüsse.

Zukünftige Lehrpläne im Zuge der Bildungsharmonisierung

Am 26. September 2010 hat der Baselbieter Souverän den Beitritt zum Konkordat über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) und die damit verbundene Änderung des Bildungsgesetzes gutgeheissen. Das HarmoS-Konkordat legt unter anderem die übergeordneten Ziele der obligatorischen Schule fest. Mit dem Beitritt zum HarmoS-Konkordat ist der Auftrag verbunden, eine Harmonisierung der Lehrpläne und die Koordination der Lehrmittel auf sprachregionaler Ebene anzugehen. Die Bildungsdirektorinnen und -direktoren der 21 deutsch- und mehrsprachigen Kantone haben inzwischen eine Vereinbarung für die Entwicklung eines gemeinsamen Lehrplans für die obligatorische Schule verabschiedet (Lehrplan 21).

Im Kanton Basel-Landschaft wird die Primarschule auf Schuljahr 2015/16 von 5 auf 6 Jahre verlängert und die Sekundarschule von 4 auf 3 Jahre verkürzt. Die Beschlüsse zur Bildungsharmonisierung und die Änderung der Dauer haben zur Folge, dass Lehrpläne und Stundentafeln für die gesamte obligatorische Schule überarbeitet werden müssen. Bei einer Annahme der Änderung des Bildungsgesetzes hätte der Landrat die Beschlüsse des Bildungsrates bezüglich der Stundentafeln der Primarstufe (Kindergarten und Primarschule) und der Sekundarschule sowie den Deutschschweizer „Lehrplan 21“ für die obligatorische Schule und die Bestimmungen zur Inkraftsetzung zu genehmigen.

Weitere Aspekte

Der Landrat hat deutlich gemacht, dass er bei Stundentafeln und Lehrplänen verstärkt mitreden will. Der Regierungsrat hält die bisherige Praxis für sinnvoll und bewährt auch im Hinblick auf die kantonale Beschlussfassung zum Deutschschweizer Lehrplan 21.

Beratung und Beschlussfassung im Landrat

Der Regierungsrat wurde vom Landrat nach der knappen Ablehnung der ersten Vorlage in der zweiten Lesung des Landrates vom 7. Mai 2009 (2008-351) mit einer Motion zur erneuten Ausarbeitung dieser Revision des Bildungsgesetzes betreffend „Änderung des Bildungsgesetzes zur Neuordnung der Zuständigkeiten für die Beschlussfassung und Genehmigung von Stundentafeln und Lehrplänen“ (2010-268) beauftragt. In dieser Vorlage an den Landrat legte der Regierungsrat dar, dass er diese Kompetenzverschiebung weiterhin nicht für zweckmässig und stufengerecht hält.

Die Beratung dieser Kompetenzverschiebung war im Landrat kontrovers: Die Befürworter würdigten das Veto-Recht als gutes Instrument des Parlaments zur demokratischen Legitimation und Einflussnahme bei den als gesellschaftlich wichtig eingestuft Stundentafeln und Lehrplänen. Die Gegner warnten vor einer Patt-Situation und gegenseitigen Blockierung von Bildungsrat und Landrat und wiesen auf die Verlängerung der Entscheidungswege sowie die Schwächung der Verantwortung des Bildungsrates hin.

Empfehlung

Der Landrat (mit 41 Ja-Stimmen gegen 37 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung) empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerin, sehr geehrter Stimmbürger, der Gesetzesänderung zuzustimmen.

Liestal, 27. September 2011

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Zwick
der Landschreiber: Mundschin

Bildungsgesetz

Änderung vom 8. Dezember 2010

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002¹ wird wie folgt geändert:

§ 85 Buchstabe b

Der Bildungsrat hat im Bereich der Volksschule und der Sekundarstufe II folgende Aufgaben:

- b. er beschliesst unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Landrat gemäss § 89 Buchstabe f die Stufenlehrpläne und die Stundentafeln der einzelnen Schularten und kann Ausnahmen hiervon bewilligen;

§ 89 Buchstabe f

Der Landrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- f. er genehmigt die Beschlüsse des Bildungsrates betreffend Stufenlehrpläne und Stundentafeln für die Volksschule oder beschliesst Rückweisung.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, 8. Dezember 2010

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Fuchs
der Landschreiber: Mundschin

¹ GS 34.637, SGS 640

■ **Erläuterungen des Regierungsrates betreffend Änderung der Kantonsverfassung (§ 133a Einfaches, leicht verständliches und nachvollziehbares Steuergesetz)**

Abstimmungsfrage (Stimmzettel 2)

Wollen Sie die Änderung vom 27. Januar 2011 der **Kantonsverfassung** (§ 133a Einfaches, leicht verständliches und nachvollziehbares Steuergesetz) annehmen?

Worum geht es?

Mit der vorgeschlagenen Verfassungsänderung vom 27. Januar 2011 wird verlangt, dass der Kanton Basel-Landschaft sein Steuergesetz einfach, leicht verständlich und nachvollziehbar ausgestaltet. Zudem sollen sich die Kantonsbehörden auf Bundesebene für eine Vereinfachung der Steuergesetzgebung des Bundes einsetzen. Diese Verfassungsänderung ist auf die am 9. Juli 2009 eingereichte Verfassungsinitiative «Einfachere Steuern im Baselbiet» zurückzuführen, die nach der Verabschiedung des vorliegenden Gegenvorschlags durch den Landrat zurückgezogen wurde.

Warum diese Änderung der Kantonsverfassung?

Bei der zur Abstimmung gelangenden Verfassungsänderung geht es um ein Thema, das in letzter Zeit zunehmend von Politik und von Steuerzahlerinnen und -zahlern diskutiert und gefordert wird: die spürbare Vereinfachung des immer komplizierter werdenden Steuersystems. Ein diesbezüglicher Vereinfachungsauftrag soll nun für Regierung und Landrat in der Baselbieter Kantonsverfassung verbindlich festgeschrieben werden. Eine schnelle und rein kantonale Umsetzung stösst derzeit aber noch auf grössere Hindernisse. Denn aufgrund des heute geltenden Steuerharmonisierungsgesetzes des Bundes und der dazu ergangenen

Rechtsprechung besteht nahezu kein Freiraum mehr für die Kantone, selbständig ihr Steuersystem deutlich zu vereinfachen. Ohne tief greifende Änderungen der bundesrechtlichen Vorgaben halten sich daher alle kantonalen Bemühungen in engen Grenzen. Deshalb wird auch bestimmt, dass sich die kantonalen Behörden auf Bundesebene für solche Vereinfachungen einzusetzen haben.

Was hat das für Auswirkungen?

Trotz des geringen Spielraums wird bei Annahme der Verfassungsänderung das Vereinfachungspotential in der Baselbieter Steuergesetzgebung zu prüfen sein. Im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens können dann allfällige Massnahmen wie die Vereinfachung des Steuertarifs oder die Einführung von Pauschalabzügen vom Regierungsrat vorgeschlagen und vom Landrat beschlossen werden. Spürbar werden Vereinfachungen im Basellandschaftlichen Steuergesetz aber erst in ein paar Jahren sein. Auch auf Bundesebene wird es seine Zeit brauchen, bis die Voraussetzungen für massgebliche Vereinfachungen geschaffen sein werden. Diverse Lösungsansätze und alternative Steuersysteme werden zurzeit zwar geprüft, deren konkrete Ausgestaltung wird aber noch zu langjährigen politischen Diskussionen führen.

Empfehlung

Der Regierungsrat sowie der Landrat (mit 78 Ja-Stimmen gegen 2 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen) empfehlen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerin, sehr geehrter Stimmbürger, der Verfassungsänderung zuzustimmen.

Liestal, 27. September 2011

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Zwick
der Landschreiber: Mundschin

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom 27. Januar 2011

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹ wird wie folgt geändert:

§ 133a Einfaches, leicht verständliches und nachvollziehbares Steuergesetz

¹ Das Steuergesetz ist einfach, leicht verständlich und nachvollziehbar auszugestalten. Das Ausfüllen der Steuererklärung soll wenig Zeit und ihre Überprüfung wenig Kontrollaufwand erfordern.

² Die Kantonsbehörden setzen sich für eine Vereinfachung der Bundesgesetzgebung im Sinne von Absatz 1 ein.

II.

Diese Verfassungsänderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund.

III.

Die Änderung tritt am Tage nach der Volksabstimmung in Kraft.

Liestal, 27. Januar 2011

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Fuchs
der Landschreiber: Mundschin

¹ GS 29.276, SGS 100

■ Erläuterungen des Regierungsrates betreffend Änderung der Kantonsverfassung (§ 55 Öffentlichkeit von Verhandlungen und § 56 Informationen)

Abstimmungsfrage (Stimmzettel 3)

Wollen Sie die Änderung vom 10. Februar 2011 der **Kantonsverfassung** (§ 55 Öffentlichkeit von Verhandlungen und § 56 Informationen) annehmen?

Was bedeutet das Öffentlichkeitsprinzip?

Das Öffentlichkeitsprinzip umfasst den grundsätzlichen Anspruch jeder Person auf Zugang zu amtlichen Dokumenten und den darin enthaltenen Informationen. Den Gegenpol zum Öffentlichkeitsprinzip bildet der traditionelle Geheimhaltungsgrundsatz. Dieser verlangt, dass amtliche Dokumente und die darin enthaltenen Informationen - ausser in wenigen Ausnahmefällen - geheim gehalten werden müssen. Durch die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips werden also amtliche Dokumente grundsätzlich öffentlich zugänglich, ausser ihr Inhalt ist aufgrund einer gesetzlichen Geheimhaltungsvorschrift (wie beispielsweise das Steuergeheimnis und das Stimmgeheimnis) oder wegen überwiegender öffentlicher oder privater Interessen geheim zu halten. Das Öffentlichkeitsprinzip mit seinem Anspruch auf Zugang zu amtlichen Dokumenten ermöglicht es den Bürgerinnen und Bürgern, selber aktiv Informationen zu beschaffen.

Warum wird die Kantonsverfassung geändert?

Nach der basellandschaftlichen Kantonsverfassung gilt heute für die kantonalen und kommunalen Amtsstellen der Geheimhaltungsgrundsatz. Die Verfassung gibt einen Anspruch auf Einsicht – ohne dass ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft gemacht werden muss – nur in Akten,

die sich auf einen Gegenstand beziehen, der in die Zuständigkeit des Landrats fällt.

Einen weiter gehenden Anspruch auf Einsicht in die anderen amtlichen Akten hat nur, wer ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen kann und sofern nicht öffentliche oder private Interessen die Geheimhaltung der amtlichen Akten erfordern.

Auch in unserem Kanton soll nun das Öffentlichkeitsprinzip eingeführt werden. Dazu muss die Kantonsverfassung im Hinblick auf den Zugang zu amtlichen Informationen neu formuliert werden. Zum Einen lässt sich das Recht auf Informationszugang nicht mehr auf Akten des Landrats beschränken, zum Andern wird beim generellen Zugang zu Informationen auf das Erfordernis eines schutzwürdigen Interesses verzichtet.

Was wird in der Kantonsverfassung geändert?

Im neu formulierten § 55 "*Öffentlichkeit von Verhandlungen*" der Kantonsverfassung ist nur noch der schon bisher geltende Grundsatz festgeschrieben, dass die Verhandlungen des Landrats und die Gerichtsverhandlungen öffentlich sind und Ausnahmen in einem formellen Gesetz geregelt sein müssen. Die zwei zusätzlichen Bestimmungen über die Akteneinsicht, die bisher in dieser Verfassungsbestimmung enthalten sind, entfallen. Neu werden alle Regelungen zur Information in § 56 der Kantonsverfassung zusammengefasst.

Mit dem neu formulierten § 56 "*Information*" der Kantonsverfassung wird das Öffentlichkeitsprinzip in unserem Kanton eingeführt. *Absatz 1* mit der Pflicht der Behörden, die Öffentlichkeit von sich aus über ihre Tätigkeiten zu informieren, wird unverändert aus der geltenden Kantonsverfassung übernommen. Die Kernbestimmung für das Öffentlichkeitsprinzip findet sich im *Absatz 2*. Darin ist neu der grundsätzliche Anspruch jeder Person auf Zugang zu den bei den kantonalen und kommunalen Amtsstellen vorhandenen Informationen verankert. Der ebenfalls neue *Absatz 3* hält schliesslich fest, dass das Nähere auf Gesetzesstufe zu regeln ist, so insbesondere der Schutz öffentlicher und privater Interessen. Auf dieser Grundlage basiert das vom Landrat neu erlassene Gesetz über die Information und den Datenschutz.

Beratungen im Landrat

Zur Einführung des Öffentlichkeitsprinzips in unserem Kanton beschloss der Landrat nicht nur die vorliegende Änderung der Kantonsverfassung, sondern zugleich auch das neue Gesetz über die Information und den Datenschutz. Dieses Gesetz enthält ausser den Datenschutzbestimmungen, die weitgehend unverändert aus dem bisherigen Datenschutzgesetz übernommen wurden, insbesondere die nötigen Detailregelungen über den Zugang zu amtlichen Informationen. Der Landrat stimmte sowohl der Verfassungsänderung als auch dem neuen Gesetz sehr klar zu.

Nach der Kantonsverfassung unterliegen einerseits sämtliche Verfassungsänderungen und andererseits die Gesetze, welche der Landrat mit weniger als vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschliesst, der obligatorischen Volksabstimmung. Das neue Gesetz über die Information und den Datenschutz wurde von 90% der anwesenden Landratsmitglieder angenommen und erreichte damit die Zustimmung von mehr als vier Fünfteln der anwesenden Ratsmitglieder. Weil zum Gesetz auch das fakultative Referendum nicht ergriffen wurde, findet nur über die Verfassungsänderung eine Volksabstimmung statt.

Empfehlung

Der Regierungsrat sowie der Landrat (mit 75 Ja-Stimmen gegen 7 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen) empfehlen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerin, sehr geehrter Stimmbürger, der Verfassungsänderung zuzustimmen.

Liestal, 27. September 2011

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Zwick
der Landschreiber: Mundschin

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom 10. Februar 2011

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹ wird wie folgt geändert:

§ 55 Öffentlichkeit von Verhandlungen

Die Verhandlungen des Landrates und der Gerichte sind öffentlich. Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

§ 56 Information

¹ Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit.

² Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu den bei den Behörden vorhandenen Informationen.

³ Das Nähere regelt das Gesetz, insbesondere den Schutz öffentlicher und privater Interessen.

II.

Diese Verfassungsänderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund².

III.

Findet über das Informations- und Datenschutzgesetz eine Volksabstimmung statt, so wird diese Verfassungsänderung nur rechtswirksam, wenn das Gesetz in der Volksabstimmung angenommen wird.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Verfassungsänderung.

Liestal, 10. Februar 2011

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Fuchs
der Landschreiber: Mundschin

¹ GS 29.276, SGS 100

² Noch nicht genehmigt.

Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG)

Vom 10. Februar 2011

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 sowie § 6 Absatz 2 Buchstabe g und § 56 Absätze 2 und 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt den Umgang der öffentlichen Organe mit Informationen.

² Es bezweckt,

- a. das Handeln der öffentlichen Organe transparent zu gestalten und damit die freie Meinungsbildung und die Wahrnehmung der demokratischen Rechte zu fördern, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegen stehen, und
- b. die Grundrechte von Personen zu schützen, über welche die öffentlichen Organe Personendaten bearbeiten.

³ Regierungsrat und Landrat sorgen dafür, dass interkantonale Institutionen mit basellandschaftlicher Beteiligung einen gleichwertigen Datenschutz gewährleisten.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für alle öffentlichen Organe gemäss § 3 Absatz 1.

² Es findet keine Anwendung:

- a. soweit ein öffentliches Organ am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt und dabei privatrechtlich handelt;
- b. in hängigen Verfahren der Zivilrechts- und Strafrechtspflege;
- c. in hängigen Verfahren der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit.

³ Abweichende und ergänzende Bestimmungen in anderen Gesetzen bleiben vorbehalten, sofern sie den Schutz der Grundrechte von Personen, über welche die öffentlichen Organe Personendaten bearbeiten, im Sinne dieses Gesetzes sicherstellen.

¹ GS 29.276, SGS 100

§ 3 Begriffe

¹ Öffentliche Organe im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a. die Organisationseinheiten des Kantons und der Gemeinden, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen;
- b. die Organisationseinheiten der juristischen Personen des kantonalen und kommunalen öffentlichen Rechts, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen;
- c. Private, soweit ihnen von Kanton oder Gemeinden die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen ist.

² Informationen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Aufzeichnungen, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen, unabhängig von ihrer Darstellungsform und ihrem Informationsträger.

³ Personendaten sind Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimm- bare natürliche oder juristische Person beziehen.

⁴ Besondere Personendaten sind:

- a. Personendaten, bei deren Bearbeitung eine besondere Gefahr der Grundrechtsverletzung besteht, insbesondere Angaben über:
 1. die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten,
 2. die Gesundheit, das Erbgut, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit,
 3. Massnahmen der sozialen Hilfe,
 4. administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.
- b. Zusammenstellungen von Informationen, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlauben (Persönlichkeitsprofil).

⁵ Bearbeiten ist jeder Umgang mit Informationen wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben oder Vernichten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren.

⁶ Bekanntgeben ist jedes Zugänglichmachen von Informationen wie das Einsichtgewähren, Weitergeben oder Veröffentlichen.

B. Allgemeine Grundsätze für den Umgang mit Informationen

§ 4 Transparenzprinzip

Das öffentliche Organ gestaltet den Umgang mit Informationen so, dass es rasch, umfassend und sachlich informieren kann.

§ 5 Informationsverwaltung

Das öffentliche Organ verwaltet seine Informationen nach den Vorschriften über die Aktenführung gemäss dem Archivierungsgesetz .

§ 6 Verantwortung

¹ Die Verantwortung für den Umgang mit Informationen trägt dasjenige öffentliche Organ, das die Informationen zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben bearbeitet.

² Bearbeiten mehrere öffentliche Organe einen gemeinsamen Informationsbestand, regeln sie die Verantwortung untereinander.

§ 7 Bearbeiten im Auftrag

¹ Das öffentliche Organ kann das Bearbeiten von Informationen Dritten übertragen, wenn:

- a. keine rechtliche Bestimmung oder vertragliche Vereinbarung entgegensteht und
- b. sichergestellt wird, dass die Informationen nur so bearbeitet werden, wie es das öffentliche Organ tun dürfte.

² Das öffentliche Organ bleibt für den Umgang mit Informationen nach diesem Gesetz verantwortlich.

§ 8 Informationssicherheit

¹ Das öffentliche Organ schützt Informationen durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen vor Verlust, Entwendung sowie unrechtmässiger Bearbeitung und Kenntnisnahme.

² Die zu treffenden Massnahmen richten sich nach der Art der Information, nach Art und Zweck der Verwendung und nach dem jeweiligen Stand der Technik.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere.

C. Besondere Grundsätze für den Umgang mit Personendaten

§ 9 Voraussetzungen für das Bearbeiten

¹ Ein öffentliches Organ darf Personendaten bearbeiten, wenn:

- a. dafür eine gesetzliche Grundlage besteht oder
- b. dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.

² Besondere Personendaten dürfen bearbeitet werden, wenn

- a. sich die Zulässigkeit ausdrücklich aus einem Gesetz ergibt oder
- b. dies zur Erfüllung einer im Gesetz ausdrücklich umschriebenen Aufgabe erforderlich ist.

³ Das Bearbeiten von Personendaten hat nach Treu und Glauben zu erfolgen und muss verhältnismässig sein.

§ 10 Richtigkeit

Personendaten müssen richtig und, soweit es der Verwendungszweck erfordert, vollständig sein.

§ 11 Zweckbindung

¹ Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, zu dem sie erhoben worden sind, soweit nicht eine gesetzliche Grundlage ausdrücklich eine weitere Verwendung vorsieht oder die betroffene Person im Einzelfall einwilligt.

² Zu einem nicht personenbezogenen Zweck darf das öffentliche Organ Personendaten bearbeiten, wenn sie anonymisiert werden, sobald es der Bearbeitungszweck zulässt; aus den Auswertungen dürfen keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sein.

§ 12 Vorabkontrolle

¹ Wenn eine Bearbeitung von Personendaten aufgrund der Art der Bearbeitung oder der zu bearbeitenden Daten geeignet ist, besondere Risiken für die Rechte und die Freiheit der betroffenen Personen mit sich zu bringen, muss diese Bearbeitung vorab der oder dem

Datenschutzbeauftragten zur Kontrolle vorgelegt werden.

² Die oder der Datenschutzbeauftragte gibt die Beurteilung in Form einer Empfehlung gemäss § 43 ab.

§ 13 Datenvermeidung und Datensparsamkeit bei IT-Systemen

¹ Das öffentliche Organ gestaltet informationstechnologische Systeme so, dass keine oder möglichst wenig personenbezogene und personenbeziehbare Daten anfallen.

² Insbesondere ist von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck steht.

§ 14 Erkennbarkeit der Datenbeschaffung

¹ Die betroffene Person muss erkennen können, welche Personendaten über sie beschafft und zu welchem Zweck sie bearbeitet werden, soweit und solange dadurch nicht die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe ernsthaft gefährdet wird.

² Werden Personendaten systematisch, namentlich mit Fragebogen oder Onlineerfassungen, erhoben, müssen Rechtsgrundlage und Zweck der Bearbeitung angegeben sein.

³ Bei der Beschaffung von besonderen Personendaten ist das öffentliche Organ verpflichtet, die betroffene Person über den Zweck der Bearbeitung zu informieren, soweit und solange dadurch nicht die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe ernsthaft gefährdet wird.

§ 15 Vernichtung

Nicht mehr benötigte Personendaten, die von der gemäss Archivierungsgesetz zuständigen Stelle als nicht archivwürdig beurteilt werden, sind vom öffentlichen Organ zu vernichten.

§ 16 Qualitätssicherung

Das öffentliche Organ kann zur Sicherstellung der Qualität der Informationsbearbeitung seine Verfahren, seine Organisation und seine technischen Einrichtungen durch eine unabhängige und anerkannte Stelle prüfen und bewerten lassen.

D. Bekanntgabe von Informationen

§ 17 Informationstätigkeit von Amtes wegen

¹ Das öffentliche Organ informiert die Öffentlichkeit über seine Tätigkeiten und Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.

² Von allgemeinem Interesse sind Informationen, die Belange von öffentlichem Interesse betreffen und für die Meinungsbildung und zur Wahrung der demokratischen Rechte der Bevölkerung von Bedeutung sind.

³ Das öffentliche Organ stellt Informationen über seinen Aufbau, seine Zuständigkeiten und über Ansprechpersonen zur Verfügung.

⁴ Über hängige Verfahren darf das öffentliche Organ informieren, wenn dies zur Berichtigung oder Vermeidung falscher Meldungen erforderlich ist oder wenn in einem besonders schweren oder Aufsehen erregenden Fall angezeigt ist, unverzüglich zu informieren.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Informationstätigkeit für die kantonale Verwaltung. Die Informationen erfolgen in sachlicher, einfacher und kostengünstiger Weise und vorzugsweise über das Internet.

§ 18 Bekanntgabe von Personendaten

¹ Das öffentliche Organ gibt Personendaten bekannt, wenn

- a. eine gesetzliche Grundlage dazu verpflichtet oder ermächtigt oder
- b. dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist oder

c. im Einzelfall die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, die Bekanntgabe in ihrem Interesse liegt und ihre Zustimmung in guten Treuen vorausgesetzt werden darf.

² Durch ein Abrufverfahren dürfen Personendaten nur zugänglich gemacht werden, wenn die gesetzliche Grundlage dies ausdrücklich vorsieht.

§ 19 Bekanntgabe von besonderen Personendaten

¹ Das öffentliche Organ gibt besondere Personendaten bekannt, wenn

- a. ein Gesetz dazu ausdrücklich verpflichtet oder ermächtigt oder
- b. dies zur Erfüllung einer im Gesetz ausdrücklich umschriebenen Aufgabe erforderlich ist oder
- c. im Einzelfall die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, die Bekanntgabe in ihrem Interesse liegt und ihre Zustimmung in guten Treuen vorausgesetzt werden darf.

² Durch ein Abrufverfahren dürfen besondere Personendaten nur zugänglich gemacht werden, wenn ein Gesetz dies ausdrücklich vorsieht.

§ 20 Bekanntgabe von Personendaten für einen nicht personenbezogenen Zweck

¹ Das öffentliche Organ kann Personendaten zur Bearbeitung für einen nicht personenbezogenen Zweck bekannt geben, sofern dies nicht durch eine besondere Geheimhaltungsbestimmung ausgeschlossen ist.

² Die Empfängerin oder der Empfänger hat sich zu verpflichten:

- a. die Personendaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, sobald es der Bearbeitungszweck zulässt;
- b. die Auswertungen nur so bekannt zu geben, dass keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind.

³ Privaten werden Personendaten nur bekannt gegeben, wenn sie sich zusätzlich verpflichten, die Daten nicht für andere Zwecke zu bearbeiten und sie nicht an Dritte weiter zu geben sowie für die Datensicherung gesorgt ist.

§ 21 Grenzüberschreitende Bekanntgabe von Personendaten

¹ Öffentliche Organe dürfen Personendaten anderen Organen oder Privaten, die nicht der Rechtshoheit eines Staates unterstehen, der dem Europaratsübereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten beigetreten ist, nur bekannt geben, wenn:

- a. die Gesetzgebung des Empfängerstaates einen angemessenen Schutz gewährleistet;
- b. durch vertragliche Vereinbarungen ein angemessener Schutz garantiert wird;

- c. dies im Einzelfall entweder für die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses oder für die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht unerlässlich ist, oder
- d. im Einzelfall die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, die Bekanntgabe in ihrem Interesse liegt und ihre Zustimmung in guten Treuen vorausgesetzt werden darf.

² Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Austausch und die Weiterverarbeitung von Personendaten im Rahmen des Schengener Informationssystems (SIS).

§ 22 Verzeichnis der Informationsbestände mit Personendaten

¹ Das öffentliche Organ führt ein vollständiges Verzeichnis seiner Informationsbestände, die

Personendaten enthalten.

² Das Verzeichnis ist der Öffentlichkeit leicht zugänglich zu machen, insbesondere durch öffentliche Datennetze.

³ Der Regierungsrat regelt in der Verordnung den Inhalt des Verzeichnisses und die Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht.

E. Informationszugangsrecht und andere Rechtsansprüche

§ 23 Zugang zu Informationen

¹ Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ im Sinne von § 3 Absatz 1 Buchstaben a und b vorhandenen Informationen, ausgenommen zu Aufzeichnungen, die nicht fertig gestellt sind.

² In hängigen Verwaltungs- und Verwaltungsbeschwerdeverfahren richtet sich der Anspruch auf Zugang zu Informationen nach dem massgeblichen Verfahrensrecht.

§ 24 Zugang zu den eigenen Personendaten

Jede Person hat Anspruch darauf zu wissen, ob bei einem öffentlichen Organ Personendaten über sie vorhanden sind, und gegebenenfalls auf Zugang zu diesen eigenen Personendaten.

§ 25 Schutz der eigenen Personendaten

¹ Jede betroffene Person kann vom öffentlichen Organ verlangen, dass es kostenlos

- a. unrichtige Personendaten berichtigt oder, falls die Berichtigung nicht möglich ist, vernichtet;

- b. das widerrechtliche Bearbeiten von Personendaten unterlässt;
- c. die Folgen des widerrechtlichen Bearbeitens von Personendaten beseitigt;
- d. die Widerrechtlichkeit des Bearbeitens von Personendaten schriftlich feststellt.

² Bestreitet das öffentliche Organ die Unrichtigkeit, so hat es die Richtigkeit der Personendaten zu beweisen.

³ Kann der Natur der Daten nach weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten bewiesen werden, insbesondere von solchen, die eine Wertung menschlichen Verhaltens enthalten, kann die betroffene Person die Aufnahme einer Gegendarstellung verlangen.

§ 26 Sperrung der Bekanntgabe von Personendaten

¹ Die betroffene Person kann beim verantwortlichen öffentlichen Organ die Bekanntgabe ihrer Personendaten schriftlich sperren lassen.

² Die Bekanntgabe ist trotz Sperrung zulässig, wenn:

- a. das öffentliche Organ zur Bekanntgabe gesetzlich verpflichtet ist oder
- b. die Bekanntgabe zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist oder
- c. die um Bekanntgabe ersuchende Person glaubhaft macht, dass die Personendaten zur Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche erforderlich sind.

F. Einschränkungen bei der Bekanntgabe von und beim Zugang zu Informationen

§ 27 Verweigerung oder Aufschub

¹ Das öffentliche Organ hat die Bekanntgabe von oder den Zugang zu Informationen im Einzelfall ganz oder teilweise zu verweigern oder aufzuschieben, wenn eine besondere gesetzliche Geheimhaltungspflicht oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegen stehen.

² Ein überwiegendes öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Bekanntgabe der Information oder der Zugang zur Information

- a. die Sicherheit des Staates oder die öffentliche Sicherheit gefährdet oder
- b. die Beziehungen zu einem anderen Kanton, zum Bund oder zum Ausland beeinträchtigt oder
- c. den freien Meinungs- und Willensbildungsprozess der öffentlichen Organe beeinträchtigt oder
- d. die Position in Verhandlungen beeinträchtigt oder
- e. die zielkonforme Durchführung konkreter behördlicher, insbesondere polizeilicher Massnahmen beeinträchtigt.

³ Ein überwiegendes privates Interesse liegt insbesondere vor, wenn

- a. die Bekanntgabe der Information oder der Zugang zur Information den Schutz der Privatsphäre beeinträchtigt oder
- b. die Bekanntgabe der Information oder der Zugang zur Information Berufs-, Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart oder Urheberrechte verletzt oder
- c. die Bekanntgabe von oder der Zugang zu Informationen verlangt wird, die dem öffentlichen Organ von Dritten freiwillig mitgeteilt worden sind und deren Geheimhaltung es zugesichert hat.

⁴ Der Zugang zu den eigenen Personendaten kann namentlich bei Personendaten in Krankheitsgeschichten und Akten des medizinischen und sozialen Bereichs sowie des Straf- und Massnahmenvollzugs ausserdem eingeschränkt werden, wenn es wegen der Interessen der um Zugang ersuchenden Person erforderlich ist.

§ 28 Anonymisierung von Personendaten

¹ Ist der Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ vorhandenen Personendaten über Drittpersonen nicht schon nach § 27 ganz oder teilweise zu verweigern, so sind diese Personendaten vor der Zugangsgewährung zu anonymisieren.

² Der Zugang zu nicht anonymisierten Personendaten über Drittpersonen richtet sich nach den Bestimmungen für die Bekanntgabe von Personendaten.

G. Verfahren auf Zugang zu Informationen

§ 29 Gesuch

¹ Wer Zugang zu Informationen gemäss den §§ 23 und 24 erlangen will, stellt schriftlich oder mündlich ein Gesuch, das die gewünschte Information hinreichend genau zu bezeichnen hat.

² Die Person, die ein Gesuch auf Zugang zu den eigenen Personendaten stellt, muss sich über ihre Identität ausweisen, ausser wenn ihre Identität für das ersuchte öffentliche Organ zweifelsfrei feststeht.

§ 30 Prüfung

¹ Bezieht sich ein Gesuch ausschliesslich auf Informationen, die bereits öffentlich sind und auf angemessene Weise zur Verfügung stehen, tritt das öffentliche Organ unter Verweis auf die Quelle nicht auf das Gesuch ein.

² Sind Interessen von Drittpersonen oder von anderen öffentlichen Organen im Sinne von § 27 betroffen, gibt das öffentliche Organ diesen Personen oder Organen Gelegenheit zur Stellungnahme innert angemessener Frist, ausser wenn auch ohne Stellungnahme klar ist, dass der Zugang ganz oder teilweise verweigert werden muss.

§ 31 Entscheid

¹ Steht dem Zugang zu Informationen nichts entgegen, gewährt das öffentliche Organ der gesuchstellenden Person den Zugang.

² Zieht das öffentliche Organ aufgrund seiner Prüfung oder aufgrund der eingeholten Stellungnahmen die vollständige oder teilweise Abweisung des Zugangsgesuchs in Betracht, teilt es dies der gesuchstellenden Person mit.

³ Zieht es in Betracht, dem Zugangsgesuch entgegen den eingeholten Stellungnahmen zu entsprechen, teilt es dies den betroffenen Drittpersonen oder anderen öffentlichen Organen mit.

⁴ Innert 30 Tagen nach Eingang der Mitteilung gemäss den Absätzen 2 und 3 können die gesuchstellende Person und die Drittperson beim öffentlichen Organ den Erlass einer anfechtbaren Verfügung verlangen.

§ 32 Gewährung des Zugangs

¹ Das öffentliche Organ gewährt Zugang zu den Informationen, indem es

- a. die Informationen schriftlich, in Form von Kopien oder auf Datenträgern aushändigt oder
- b. mit dem Einverständnis der gesuchstellenden Person die Informationen mündlich mitteilt oder ihr vor Ort Einsicht in die Informationen gewährt.

² Auf ein mündlich gestelltes Zugangsgesuch kann das öffentliche Organ der gesuchstellenden Person die Informationen mündlich mitteilen.

§ 33 Fristen

Das öffentliche Organ hat der gesuchstellenden Person innert 30 Tagen nach Eingang des Gesuchs

- a. den Zugang zu den Informationen zu gewähren,
- b. eine Mitteilung gemäss § 31 Absatz 2 zukommen zu lassen oder,
- c. wenn die Frist nicht eingehalten werden kann, unter Angabe der Gründe mitzuteilen, bis wann der Entscheid vorliegen wird.

§ 34 Gebühren

¹ Für das Verfahren auf Zugang zu Informationen werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

² Eine angemessene Gebühr nach Aufwand kann erhoben werden, in keinem Fall jedoch für den Zugang zu den eigenen Personendaten:

- a. bei aufwändigen Verfahren, wie bei komplizierten Verhältnissen oder bei umfangreichen Anonymisierungen von Informationen;

b. bei Anfertigung von Kopien oder sonstigen Datenträgern für die gesuchstellende Person.

³ Das öffentliche Organ weist die gesuchstellende Person darauf hin, wenn das Gesuch mit erheblichen Kostenfolgen verbunden ist; in diesem Fall kann es vor der weiteren Gesuchsbearbeitung einen Kostenvorschuss einfordern.

⁴ Eignen sich Informationen für eine gewerbliche Nutzung, kann ein Entgelt erhoben werden, das sich nach dem Markt richtet.

⁵ Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.

H. Die oder der Datenschutzbeauftragte

§ 35 Kantonale Aufsichtsstelle

¹ Der Kanton führt unter dem Namen "Die Datenschutzbeauftragte" oder "Der Datenschutzbeauftragte" eine unabhängige Aufsichtsstelle.

² Er kann die Aufsichtsstelle aufgrund eines Staatsvertrags gemeinsam mit anderen Kantonen führen.

§ 36 Stellung

¹ Die Aufsichtsstelle erfüllt ihre Aufgaben weisungsunabhängig.

² Die Mitglieder des Landrats sowie der Landrat und der Regierungsrat als Behörden unterstehen der Aufsichtsstelle nicht.

³ Der Landrat übt die Oberaufsicht über die Aufsichtsstelle aus.

⁴ Die Aufsichtsstelle ist administrativ der Sicherheitsdirektion zugeordnet.

§ 37 Leitung, Wahl

¹ Die oder der Datenschutzbeauftragte leitet die kantonale Aufsichtsstelle.

² Sie oder er wird vom Landrat auf Vorschlag des Regierungsrats auf Amtsperiode gewählt. Der Landrat ist an den Wahlvorschlag gebunden.

§ 38 Personal

Die oder der Datenschutzbeauftragte ist im Rahmen des vom Landrat genehmigten Voranschlags für Anstellungen und Beförderungen der weiteren Mitarbeitenden der Aufsichtsstelle zuständig.

§ 39 Voranschlag

Die Aufsichtsstelle erstellt ihren eigenen Voranschlag. Der Regierungsrat leitet ihn unverändert an den Landrat weiter.

§ 40 Aufgaben

Die Aufsichtsstelle

- kontrolliert nach einem durch sie autonom aufzustellenden Prüfprogramm die Anwendung der Bestimmungen über den Umgang mit Informationen;
- kontrolliert gemäss § 12 vorab Bearbeitungen von Personendaten;
- berät die öffentlichen Organe in Fragen des Umgangs mit Informationen;
- berät die betroffenen Personen über ihre Rechte;
- vermittelt zwischen betroffenen Personen und öffentlichen Organen;
- nimmt Stellung zu Erlassen, die für den Umgang mit Informationen oder den Datenschutz erheblich sind.

§ 41 Kontrollbefugnisse

¹ Die Aufsichtsstelle kann bei öffentlichen Organen und bei Drittpersonen, die von einem öffentlichen Organ mit dem Bearbeiten von Personendaten beauftragt sind oder von ihm Personendaten erhalten haben, ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten, schriftlich oder mündlich Auskunft über Datenbearbeitungen einholen, Einsicht in alle Unterlagen nehmen, Besichtigungen durchführen und sich Bearbeitungen vorführen lassen.

² Die öffentlichen Organe und die beauftragten Dritten sind verpflichtet, die Aufsichtsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie wirken insbesondere an der Feststellung des Sachverhalts mit.

§ 42 Aufforderung

Werden schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person offensichtlich gefährdet oder verletzt, fordert die Aufsichtsstelle das öffentliche Organ oder dessen vorgesetzte Stelle auf, unverzüglich die erforderlichen vorläufigen Massnahmen zu ergreifen.

§ 43 Empfehlungen

¹ Die Aufsichtsstelle kann zum Umgang mit Informationen Empfehlungen abgeben.

² Das öffentliche Organ, an welches die Empfehlung gerichtet ist, hat in der Regel innert vier Wochen gegenüber der Aufsichtsstelle zu erklären, ob es der Empfehlung folgen will.

§ 44 Weisungen zum Bearbeiten von Personendaten

¹ Wenn ein öffentliches Organ erklärt, der Empfehlung der Aufsichtsstelle nicht folgen zu wollen, oder tatsächlich der Empfehlung nicht folgt, kann die Aufsichtsstelle, soweit das Interesse an der Durchsetzung schwer wiegt, ihre Empfehlung oder Teile davon als Weisung in Form einer Verfügung erlassen.

² Keine Weisung kann gegenüber dem Kantonsgericht erlassen werden.

³ Die Aufsichtsstelle kann direkt eine Weisung erlassen, wenn absehbar ist, dass das öffentliche Organ eine Empfehlung ablehnen oder ihr keine Folge leisten wird.

⁴ Das öffentliche Organ, an welches die Weisung gerichtet ist, kann sie mit einer Beschwerde gemäss den §§ 27 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz beim Regierungsrat anfechten.

⁵ Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts richten ihre Beschwerde direkt an das Kantonsgericht.

⁶ Die Aufsichtsstelle ist beschwerdeberechtigt gegen die Beschwerdeentscheide des Regierungsrats.

§ 45 Zusammenarbeit

Die Aufsichtsstelle arbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Organen der Gemeinden, der anderen Kantone, des Bundes und des Auslands, welche die gleichen Aufgaben erfüllen, zusammen.

§ 46 Verschwiegenheit

¹ Die Leiterin oder der Leiter und die Mitarbeitenden der Aufsichtsstelle unterstehen bezüglich der Informationen, die sie bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis nehmen, der gleichen Pflicht zur Verschwiegenheit wie das bearbeitende öffentliche Organ.

² Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt über die Beendigung der Funktion hinaus.

§ 47 Berichterstattung

¹ Die Aufsichtsstelle erstattet der Wahlbehörde periodisch Bericht über Umfang und Schwerpunkte der Tätigkeiten sowie über wichtige Feststellungen und Beurteilungen.

² Der Bericht wird veröffentlicht.

§ 48 Kommunale Aufsichtsstelle

¹ Die Gemeinde kann für den kommunalen Bereich eine eigene Aufsichtsstelle führen.

² Sieht sie davon ab oder erfüllt die kommunale Aufsichtsstelle die Anforderungen an die Unabhängigkeit nicht, so ist die kantonale Aufsichtsstelle zuständig.

³ Die oder der kommunale Beauftragte und allfällige weitere Mitarbeitende dürfen zusätzlich keine anderen behördlichen Funktionen in der Gemeinde wahrnehmen.

⁴ Die §§ 40 bis 47 gelten analog für die kommunale Aufsichtsstelle in ihrem Zuständigkeitsbereich.

I. Strafbestimmungen

§ 49 Vertragswidriges Bearbeiten von Personendaten

¹ Wer als beauftragte Drittperson gemäss § 7 ohne ausdrückliche Ermächtigung des auftraggebenden öffentlichen Organs Personendaten vorsätzlich oder fahrlässig für sich oder andere verwendet oder anderen bekannt gibt, wird mit Busse bestraft.

² Wer Personendaten, die sie oder er von einem öffentlichen Organ zum Bearbeiten für

einen nicht personenbezogenen Zweck erhalten hat, entgegen der Verpflichtung gemäss § 20 Absatz 3 vorsätzlich oder fahrlässig an Dritte weiter gibt, wird mit Busse bestraft.

J. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

§ 50 Änderung bisherigen Rechts

1. Kantonales Statistikgesetz

Das Kantonale Statistikgesetz vom 21. Februar 2008¹ wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1

¹ Die Statistischen Erhebungen unterstehen dem kantonalen Informations- und Datenschutzgesetz².

§ 4 Absatz 2 Satz 2

² (...). Vorbehalten bleiben § 17 Absatz 1 Satz 1 sowie § 17a.

§ 17 Absätze 2 und 3

² Der Grunddatensatz oder Teile davon dürfen nicht zurück- oder weitergegeben werden. Vorbehalten bleibt § 17a.

³ Die Berufung auf die §§ 18 und 19 des Informations- und Datenschutzgesetzes³ ist ausgeschlossen.

§ 17a Weitergabe für Forschungs- und Planungszwecke

¹ Der Grunddatensatz oder Teile davon dürfen für Forschungs- und Planungszwecke weitergegeben werden.

¹ GS 36.685, SGS 107

² GS \$, SGS 162

³ GS \$, SGS 162

² Die Empfängerin oder der Empfänger hat sich zu verpflichten:

- a. die Personendaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, sobald es der Bearbeitungszweck zulässt;
- b. die Auswertungen nur so bekannt zu geben, dass keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind;
- c. die Personendaten zu sichern, sie nicht für andere Zwecke zu bearbeiten und sie nicht an Dritte weiterzugeben.

§ 22 Absatz 1^{bis}

^{1 bis} Wer Personendaten, die er aufgrund von § 17a erhalten hat, weitergibt, veröffentlicht oder zu personenbezogenen Zwecken bearbeitet, wird mit Busse bestraft.

2. Anmeldungs- und Registergesetz

Das Anmeldungs- und Registergesetz (ARG) vom 19. Juni 2008¹ wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 3 Buchstabe a aufgehoben.

§ 3 Absatz 5

⁵ Für mündliche Auskünfte sowie persönlich ausgehändigte einfache Computerdrucke aus dem Einwohnerregister werden keine Gebühren erhoben.

§ 14 Absatz 1

¹ Kantonale und kommunale Stellen dürfen diejenigen Daten im kantonalen Personenregister abfragen oder sich systematisch melden lassen, für deren Bearbeitung die Voraussetzungen von § 9 des Informations- und Datenschutzgesetzes² erfüllt sind.

3. Landratsgesetz

Das Gesetz vom 21. November 1994³ über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz, LRG) wird wie folgt geändert:

§ 20 Buchstabe a

Die Kommissionen können ferner:

¹ GS 36.752, SGS 111

² GS §, SGS 162

³ GS 32.58, SGS 131

- a. die Mitglieder des Kantonsgerichts, den Ombudsman sowie die oder den Datenschutzbeauftragte/n zu ihren Sitzungen einladen;

§ 61 Absatz 1 Buchstabe a sowie Absatz 3

¹ Der Geschäftsprüfungskommission obliegen folgende Aufgaben:

- a. sie kontrolliert die kantonale Verwaltung, die Gerichte unter Vorbehalt der Rechtsprechung, die selbständigen kantonalen und interkantonalen Verwaltungsbetriebe sowie den Ombudsman und die Aufsichtsstelle Datenschutz im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht;

³ Die Geschäftsprüfungskommission kann vom Regierungsrat, vom Kantonsgericht, vom Ombudsman und von der Aufsichtsstelle Datenschutz besondere Berichte anfordern.

§ 64 Absatz 2 Buchstabe b

² Die PUK kann:

- b. vom Regierungsrat, vom Kantonsgericht, vom Ombudsman sowie von der Aufsichtsstelle Datenschutz die Herausgabe sämtlicher Akten verlangen;

§ 65 Titel

Die Stellung der unmittelbar betroffenen Personen, des Regierungsrats, des Kantonsgerichts, des Ombudsman sowie der oder des Datenschutzbeauftragten

§ 65 Absatz 2 Buchstabe d

² Die gleichen Rechte stehen auch:

- a. der oder dem Datenschutzbeauftragten zu, sofern es um Vorkommnisse innerhalb der Aufsichtsstelle geht.

4. Verwaltungsorganisationsgesetz

Das Gesetz vom 6. Juni 1983¹ über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 16 Absatz 3

aufgehoben

¹ GS 28.436, SGS 140

5. Personalgesetz

Das Gesetz vom 25. September 1997¹ über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 Buchstabe a

¹ Dieses Gesetz ordnet das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Voll- oder Teilpensum:

- a. der kantonalen Verwaltung, der Gerichte, der Ombudsstelle und der Aufsichtsstelle Datenschutz;

§ 38 Absatz 1

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.

6. Archivierungsgesetz

Das Gesetz vom 11. Mai 2006² über die Archivierung (Archivierungsgesetz) wird wie folgt geändert:

Untertitel C. (vor § 9)

C.Zugang

§ 9 Zugang

¹ Für den Zugang zu archivierten Unterlagen gilt das Informations- und Datenschutzgesetz³.

² Archivierte Personendaten sind 10 Jahre nach dem Tod einer Person, spätestens aber 100 Jahre nach der Geburt oder, wenn dieses Datum nicht eruiert werden kann, 100 Jahre nach dem Erstellungsdatum einer Unterlage in nicht anonymisierter Form zugänglich, wenn nicht eine besondere gesetzliche Geheimhaltungspflicht oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.

§ 10 Absatz 1

¹ Die abliefernden Stellen haben immer Zugang zu ihren eigenen archivierten Unterlagen, wenn sie diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

¹ GS 32.1008, SGS 150

² GS 35.948, SGS 163

³ GS \$, SGS 162

§ 11 Zugangsgesuch

Verlangt eine Person Zugang zu archivierten Unterlagen, die vor weniger als 30 Jahren erstellt wurden, oder zu Personendaten, bei denen die Schutzfrist von § 9 Absatz 2 dieses Gesetzes noch nicht abgelaufen ist, muss sie beim Staatsarchiv ein Gesuch einreichen.

§ 12 Prüfung und Entscheid

¹ Das Staatsarchiv holt während der Fristen gemäss § 11 die Stellungnahme der abliefernden Stelle im Sinne von § 30 Absatz 2 des Informations- und Datenschutzgesetzes¹ ein.

² Eine ablehnende Stellungnahme der abliefernden Stelle ist für das Staatsarchiv verbindlich.

³ Selbständig archivierende Stellen wenden die Bestimmungen über den Zugang zu archivierten Unterlagen sinngemäss an.

7. Gemeindegesetz

Das Gesetz vom 28. Mai 1970² über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) wird wie folgt geändert:

§ 21 Absatz 1

¹ Die einzelnen Behördemitglieder sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.

8. Polizeigesetz

Das Polizeigesetz vom 28. November 1996³ wird wie folgt geändert:

§ 44 Titel

Einschränkung des Rechts auf Zugang zu den eigenen Personendaten

§ 44 Absatz 1

¹ Der Zugang zu den eigenen Personendaten darf nur verweigert, eingeschränkt oder aufgehoben werden, soweit es wegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses oder eines überwiegenden Interesses einer Drittperson erforderlich ist.

¹ GS \$, SGS 162

² GS 24.293, SGS 180

³ GS 32.778, SGS 700

§ 51 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 7. März 1991¹ über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) wird aufgehoben.

K. Schlussbestimmungen

§ 52 Fristen

¹ Innerhalb zweier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Verzeichnisse der Informationsbestände mit Personendaten gemäss § 22 zu veröffentlichen.

² Der Regierungsrat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin um ein Jahr verlängern.

§ 53 Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Liestal, 10. Februar 2011

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Fuchs
der Landschreiber: Mundschin

¹ GS 30.625, SGS 162

■ Erläuterungen des Regierungsrates betreffend Änderung der Kantonsverfassung (§ 46 betreffend Gemeindefusionen)

Abstimmungsfrage (Stimmzettel 4)

Wollen Sie die Änderung vom 22. September 2011 der **Kantonsverfassung** (§ 46 betreffend Gemeindefusionen) annehmen?

Warum eine Verfassungsänderung?

Bei der allgemeinen Diskussion über Gemeindefusionen hat sich gezeigt, dass die Kantonsverfassung eine formellrechtliche Schwierigkeit aufweist, die bei einer konkret anstehenden Gemeindefusion ein erhebliches juristische Problem ergeben könnte. Damit dieses Problem erst gar nicht entsteht, soll die Verfassung angepasst werden.

Wo liegt das Problem?

Fusionieren Einwohnergemeinden, bedarf der Zusammenschluss gemäss dem geltenden § 46 Absatz 1 der Kantonsverfassung der Genehmigung durch den Landrat. Der Genehmigungsbeschluss des Landrats unterstand bisher keinem Referendum, so dass keine kantonale Volksabstimmung über die Fusion von Gemeinden möglich war. Nun bestehen jedoch mindestens drei kantonale, referendumsfähige Gesetze, die bei einer Gemeindefusion an den neuen Namen der fusionierten Gemeinde anzupassen wären. Dadurch kann die paradoxe Situation entstehen, dass der Landrat eine Gemeindefusion referendumsfrei genehmigt und die notwendigen Gesetzesänderungen beschliesst, dass aber gegen diese Gesetzesänderungen das Referendum ergriffen wird - beispielsweise durch unterlegene Fusionsgegner. Es wäre dann - entgegen der Verfassung - eine (indirekte) kantonale Volksabstimmung über die Gemeindefusion durchzuführen.

Wie wird das Problem gelöst?

Der neue § 46 Absatz 1 der Kantonsverfassung führt die Referendumsfähigkeit von Gemeindefusionen ein und weist diese ins Gesetzgebungsverfahren. Damit ist die beschriebene Paradoxie zugunsten der kantonalen Volksabstimmung gelöst. Damit wird auch der staatspolitischen Bedeutung von Gemeindefusionen Rechnung getragen, da eine (fakultative) Urnenabstimmung im ganzen Kanton über eine innerkantonale Gebietsveränderung sicher gerechtfertigt ist. - Der Landrat hat die Verfassungsänderung einstimmig beschlossen.

Empfehlung

Der Regierungsrat sowie der Landrat (mit 76 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen) empfehlen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerin, sehr geehrter Stimmbürger, der Verfassungsänderung zuzustimmen.

Liestal, 27. September 2011

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Zwick
der Landschreiber: Mundschin

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom 22. September 2011

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹ wird wie folgt geändert:

§ 46 Absätze 1 und 1^{bis}

¹ Für den Zusammenschluss oder die Aufteilung von Einwohnergemeinden sind die an der Urne ermittelte Zustimmung der betroffenen Gemeinden beziehungsweise der betroffenen Gemeindeteile sowie die Regelung durch das Gesetz erforderlich.

^{1bis} Für Grenzänderungen sind die an der Urne ermittelte Zustimmung der betroffenen Gemeinden sowie die Genehmigung des Landrates erforderlich.

II.

Diese Änderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund.

III.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, 22. September 2011

Im Namen des Landrates
der Präsident: Hess
der Landschreiber: Mundschin

¹ GS 29.276, SGS 100

Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz)

Änderung vom 22. September 2011

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 28. Mai 1970¹ über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3

² ... In den Gemeinderat sind nebenbeschäftigte Gemeindeangestellte mit Bewilligung des Regierungsrats wählbar.

³ Der Regierungsrat bezeichnet die Funktionen in der kantonalen Verwaltung, die mit der Mitgliedschaft in bestimmten Gemeindebehörden und Kontrollorganen unvereinbar sind.

§ 34k Absatz 2 Satz 1

"das Rechnungswesen" wird durch "die Rechnungslegung" ersetzt.

§ 36a Zusammenschluss

¹ Zwei oder mehrere Einwohnergemeinden können sich durch Vertrag zu einer neuen Einwohnergemeinde zusammenschliessen.

² Auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses hin

- enden die Amtsperioden der bisherigen Behörden und beginnen diejenigen der neuen Behörden für den Rest der laufenden Amtsperioden,
- sind die Rechte und Pflichten aus bisherigem Zusammenwirken gemäss § 34 Absatz 1 aufgehoben,
- gehen die übrigen bisherigen Rechte und Pflichten auf die neue Einwohnergemeinde über.

³ Jede am Zusammenschluss beteiligte Einwohnergemeinde einigt sich mit den Einwohnergemeinden, mit denen sie gemäss § 34 Absatz 1 bisher zusammengewirkt hat, über die Nebenfolgen der Aufhebung gemäss Absatz 2 Buchstabe b (kurz: Nebenfolgenvertrag).

¹ GS 24.293, SGS 180

⁴ Kommt keine Einigung zustande, führt die zuständige Direktion ein Einigungsverfahren durch. Ist dieses erfolglos, regelt der Regierungsrat die Nebenfolgen. Sein Entscheid ist endgültig.

§ 39 Angehörige der Einwohnergemeinde

Angehörige der Einwohnergemeinde sind sämtliche Personen, die in ihr Niederlassung haben.

§ 40 Absatz 1 Ziffer 4

¹ Der Einwohnergemeinde kommen im eigenen Wirkungskreis insbesondere die folgenden Aufgaben zu:

4. Sie führt einen auf die Dauer ausgeglichenen Finanzhaushalt.

§ 47 Absatz 1 Ziffern 4^{bis}, 5, 11, 14, 17^{bis} und 18

¹ Unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Urnenabstimmung sowie derjenigen über die behördlichen Finanzkompetenzen stehen der Gemeindeversammlung die folgenden, nicht übertragbaren Befugnisse zu:

4.^{bis}. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplanes;

5. Beschlussfassung über das Budget;

11. Beschlussfassung über Nachtragskredite;

14. aufgehoben;

17.^{bis}. Auftrag an den Gemeinderat zur Aufnahme von Verhandlungen über den Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde;

18. Vertrag über den Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde sowie Genehmigung der Nebenfolgenverträge;

§ 48 Buchstabe b

Nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung unterliegen der Urnenabstimmung:

b. der Vertrag über den Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde;

§ 49 Absatz 3 Buchstabe a

³ Vom Referendum sind ausgenommen:

a. Beschlüsse über Voranschlag, Nachtragskredite zum Budget, Rechnung und Steuerfuss;

§ 61 Absatz 3

³ Der Gemeinderat kann bei der Bereinigung des Geschäftsverzeichnisses ein Geschäft zurücknehmen, wenn wichtige Gründe dies erfordern. Die Rücknahme ist unzulässig, wenn dadurch die Fristen gemäss den §§ 54 Absatz 3 oder 68 Absätze 4 oder 5 verletzt würden.

§ 67a Schlussabstimmung an der Urne

Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschliessen kann, dass die Schlussabstimmung über die Vorlage an der Urne stattfindet.

§§ 67a und 67b

Werden zu § 67b bzw. § 67c umnummeriert.

§ 70 Verwaltung und Vollzug

¹ Der Gemeinderat ist die verwaltende und die vollziehende Behörde der Einwohnergemeinde.

² Er übt alle Befugnisse aus, die der Einwohnergemeinde zustehen und nicht durch besonderen Rechtssatz einem anderen Gemeindeorgan zugewiesen sind.

³ Er vertritt die Einwohnergemeinde.

§ 70a Rechtsetzung

¹ Der Gemeinderat ist befugt zum Erlass von

a. Verordnungen zu Gemeindereglementen;

b. Benützungs- und Gebührenverordnungen für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Einwohnergemeinde.

² Er ist zur Kündigung interkommunaler Verpflichtungen zuständig, sofern diese keine andere Regelung treffen oder sofern sich im Einzelfall nicht die Gemeindeversammlung als zuständig erklärt.

§ 70b Strafverhängung

¹ Der Gemeinderat oder der Ausschuss gemäss § 81 Absatz 4 beurteilt Verstösse gegen die Reglemente und Verordnungen der Gemeinde.

² Er verhängt die dort angedrohten Bussen und kann Urteilsgebühren bis 200 Fr. auferlegen.

³ Er kann in einer separaten Verfügung die Herstellung des rechtmässigen Zustandes auf Kosten der verurteilten Person anordnen.

§ 77 Absatz 1

¹ Durch Gemeindereglement können die einzelnen Gemeinderatsmitglieder oder einzelne Amtsstellen ermächtigt werden, bestimmte Verfügungen, ausgenommen die Strafverfügungen, alleine zu erlassen.

§ 81 Absätze 3^{bis}, 4 und 5

^{3 bis} Mit Zustimmung des oder der Verzeigten kann die Busse in gemeinnützige Arbeit umgewandelt werden, wobei 100 Franken Busse vier Stunden gemeinnütziger Arbeit entsprechen.

⁴ Durch Reglement kann vorgesehen werden, dass anstelle des Gemeinderates ein Ausschuss von mindestens zwei Behördemitgliedern zusammen mit einem Protokollführer oder einer Protokollführerin die Einvernahme des oder der Verzeigten durchführt und die Beurteilung gemäss § 70b Absatz 1 vornimmt. Für den Ausschuss gelten die gleichen Verfahrensbestimmungen wie für den Gemeinderat.

⁵ Aufgehoben.

§ 81a Bussenanerkennungsverfahren

¹ Durch Reglement kann das Bussenanerkennungsverfahren vorgesehen werden.

² Der Gemeinderat oder der Ausschuss gemäss § 81 Absatz 4 erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglements begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.

³ Wird die Busse samt den Urteilsgebühren innert der gesetzten Frist bezahlt, findet keine Anhörung statt, und die Bussenverfügung wird definitiv und rechtskräftig.

⁴ Wird die Busse samt den Urteilsgebühren nicht oder nicht vollständig innert der gesetzten Frist bezahlt oder wird sie bestritten, fällt die provisorische Bussenverfügung dahin, und es ist das Verfahren gemäss § 81 durchzuführen.

§ 97

Aufgehoben.

§ 98 Absätze 1 - 3

¹ Die Einwohnergemeinde bestellt eine Rechnungsprüfungskommission.

² Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder sowie das Wahlorgan. Der Gemeinderat sowie die Behörden gemäss den §§ 91 - 95 sind als Wahlorgan unzulässig.

³ Die Mitglieder des Gemeinderats sowie der Behörden gemäss den §§ 91 - 95 dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

§ 99 Absätze 1 und 2

¹ Die Rechnungsprüfungskommission

- a. prüft die Rechnungslegung der Einwohnergemeinde;
- b. prüft die Rechnungslegung der interkommunalen Amtsstellen, Kommissionen und Behörden, an denen die Gemeinde beteiligt ist;
- c. kann die Rechnungslegung der basellandschaftlichen und der ausserkantonalen Zweckverbände und Anstalten prüfen, an denen die Gemeinde beteiligt ist.

² Sie erstattet der Gemeindeversammlung schriftlichen Bericht über das Prüfungsergebnis und unterbreitet ihr zugleich ihre Anträge.

§ 100 Absatz 3

³ Die Mitglieder der Organe und der Verwaltungszweige sind verpflichtet, der Rechnungsprüfungskommission bzw. dem beauftragten Revisionsunternehmen jede sich auf die Rechnungslegung beziehende Auskunft zu erteilen.

§ 101 Absätze 1 - 3

¹ Die Einwohnergemeinde bestellt eine Geschäftsprüfungskommission.

² Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder sowie das Wahlorgan. Der Gemeinderat sowie die Behörden gemäss den §§ 91 - 95 sind als Wahlorgan unzulässig.

³ Die Mitglieder des Gemeinderats sowie der Behörden gemäss den §§ 91 - 95 dürfen der Geschäftsprüfungskommission nicht angehören.

Zwischentitel nach § 103

c. Zusammengelegte Kontrollorgane

§ 103a Zusammenlegung

Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass

- a. die Rechnungsprüfungskommission die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission wahrnimmt,
- b. ein Ausschuss der Gemeindekommission die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission wahrnimmt,
- c. ein Ausschuss der Gemeindekommission die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission wahrnimmt.

§ 104 Absatz 2

Aufgehoben.

§ 125 Absatz 1^{bis}

^{1 bis} Die Mitglieder der Behörden gemäss den §§ 91 - 95 dürfen der Rechnungsprüfungskommission oder der Geschäftsprüfungskommission nicht angehören.

§ 133 Absatz 1

¹ Jede Bürgergemeinde ist einer Einwohnergemeinde zugeordnet.

§ 134a Zusammenschluss

¹ Zwei oder mehrere Bürgergemeinden können sich durch Vertrag zu einer neuen Bürgergemeinde zusammenschliessen, sofern die Einwohnergemeinden, denen sie zugeordnet sind, sich zu einer neuen Einwohnergemeinde zusammenschliessen.

² Auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses hin

- a. enden die Amtsperioden der bisherigen Behörden und beginnen diejenigen der neuen Behörden für den Rest der laufenden Amtsperioden,
- b. sind die Rechte und Pflichten aus bisherigem Zusammenwirken gemäss § 34 Absatz 1 aufgehoben,
- c. gehen die übrigen bisherigen Rechte und Pflichten auf die neue Bürgergemeinde über.

³ Jede am Zusammenschluss beteiligte Bürgergemeinde einigt sich mit den Bürgergemeinden, mit denen sie gemäss § 34 Absatz 1 bisher zusammengewirkt hat, über die Nebenfolgen der Aufhebung gemäss Absatz 2 Buchstabe b (kurz: Nebenfolgenvertrag).

⁴ Kommt keine Einigung zustande, führt die zuständige Direktion ein Einigungsverfahren durch. Ist dieses erfolglos, regelt der Regierungsrat die Nebenfolgen. Sein Entscheid ist endgültig.

§ 145 Absatz 1

¹ Hinsichtlich der Befugnisse und der Aufgaben des Bürgerrates gelten sinngemäss die Bestimmungen über den Gemeinderat, soweit diese nicht besondere Aufgaben der Einwohnergemeinde zum Gegenstand haben und das Gesetz nicht Abweichungen vorsieht.

Zusätzliche Bestimmung nach dem Zwischentitel Fünfter Abschnitt und vor dem Zwischentitel A:**§ 150a Haushaltsführung**

Der Gemeinderat trifft auf der organisatorischen und auf der Führungsebene alle notwendigen Massnahmen, um das Vermögen der Gemeinde zu schützen, eine genaue und zuverlässige Buchführung zu gewährleisten und die Einhaltung der gesetzlichen Normen zu sichern.

§ 152 Gebühren und weitere Abgaben

¹ Die Gemeinden können Gebühren und weitere Abgaben erheben.

² Die Gebühren und weiteren Abgaben werden durch Reglement festgesetzt.

³ Sie können im Rahmen der bundesgerichtlichen Delegationsgrundsätze durch Verordnung festgesetzt werden.

§ 157a Ausgaben

¹ Ausgaben sind gebunden oder ungebunden.

² Eine Ausgabe ist eine gebundene, wenn betreffend ihrer Tätigkeit, ihrer Höhe oder ihres Vornahmezeitpunkts keine Handlungsfreiheit besteht. Andernfalls ist sie eine ungebundene.

§ 157b Absätze 2 und 3

² Rechtliche Grundlagen für gebundene Ausgaben sind insbesondere:

- a. Erlass- und Vertragsbestimmungen, die zwingend angewendet werden müssen;
- b. Beschlüsse des Gemeinderats über die Vornahme einer Tätigkeit, die aus Gründen der Schadensminderung unverzüglich vorgenommen werden muss;
- c. Rechtsentscheide und -vergleiche.

³ Rechtliche Grundlagen für ungebundene Ausgaben sind:

- a. Budget,
- b. Sondervorlagen,
- c. Finanzkompetenzen,
- d. Nachtragskredite.

§ 157c Aufgaben- und Finanzplan

¹ Die Einwohnergemeinde gibt sich jährlich einen Aufgaben- und Finanzplan.

² Der Aufgaben- und Finanzplan wird vom Gemeinderat erstellt und

- a. beschreibt für die nächsten fünf Jahre die voraussichtliche Entwicklung der Gemeindeaufgaben mit ihren Auswirkungen auf den Finanzbedarf,
- b. zeigt die Massnahmen zur Beibehaltung oder Erreichung eines auf die Dauer ausgeglichenen Finanzhaushalts auf.

³ Er ist zusammen mit dem Budget der Gemeindeversammlung oder dem Einwohnerrat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 158 Titel

Budget

§ 158 Absätze 1 und 3

¹ Der Gemeinderat stellt das Budget für das kommende Rechnungsjahr auf. Dieses ist von der Rechnungsprüfungskommission zu begutachten und vor Jahresende der Gemeindeversammlung, dem Einwohnerrat oder der Bürgergemeindeversammlung vorzulegen.

³ Das Budget mit dem Antrag zum Steuerfuss ist zusammen mit den Erläuterungen des Gemeinderates und dem Bericht der Rechnungsprüfungskommission spätestens zehn Tage vor der Beratung den Stimmberechtigten zuzustellen oder für sie zur Abholung bereitzuhalten. Auch bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation ist es allen Stimmberechtigten, die es verlangen, auszuhändigen. In Einwohnergemeinden mit weniger als tausend Einwohnern und Einwohnerinnen und in den Bürgergemeinden kann an die Stelle der Zustellung die öffentliche Auflage treten.

§ 159 Sondervorlagen

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Budgets zu beschliessen.

² Die Gemeindeordnung legt fest, bis zu welcher Höhe ungebundene Ausgaben im Budget beschliessen werden dürfen. Zudem kann die Gemeindeordnung für ungebundene Ausgaben Abstufungen je nach Ausgabenzweck vorsehen.

§ 160 Absatz 1 Einleitungssatz und Buchstabe a sowie Absatz 4

¹ Die Gemeindeordnung bestimmt die Beträge, über die der Gemeinderat ausserhalb des Budgets oder ausserhalb einer Sondervorlage beschliessen kann, für:

a. ungebundene Ausgaben (Einzelausgabe und gesamter jährlicher Höchstbetrag),

⁴ Aufgehoben.

§ 161 Absätze 1 und 3

¹ Soweit das Budget die Verwendung der Mittel nicht im einzelnen festlegt, entscheidet darüber unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen der Gemeinderat.

³ Durch Gemeindereglement kann weiteren Gemeindebehörden die Kompetenz eingeräumt werden, über die Verwendung der Mittel zu beschliessen, die im Rahmen des Budgets für ihr Fachgebiet zur Verfügung stehen.

§ 162 Absatz 1

¹ Unter Vorbehalt seiner Finanzkompetenz hat der Gemeinderat einen Nachtragskredit einzuholen, wenn:

- a. Das Budget eine Ausgabe nicht vorsieht, für welche dieser Rechtsgrundlage sein muss;
- b. Das Budget eine ungenügende Höhe für eine Ausgabe aufweist, für welche dieser Rechtsgrundlage ist;
- c. eine Sondervorlage einen ungenügenden Ausgabenbetrag aufweist.

§ 162 Absätze 3 und 4

³ Aufgehoben.

⁴ Nachtragskredite gemäss Absatz 1 Buchstabe b gelten mit der Genehmigung der Jahresrechnung als beschliessen.

Abschnittstitel nach § 162

Aufgehoben.

§ 163

Aufgehoben.

§ 164 Absatz 3 Satz 2

... Sie ist in gleicher Weise wie das Budget mit Erläuterungen zu versehen und den Stimmberechtigten zur Kenntnis zu bringen.

§ 165 Rechnungslegung

¹ Die Gemeinden führen über den Haushalt und das Vermögen Rechnung.

² Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über eine harmonisierte und transparente Rechnungslegung der Gemeinden. Für die Einwohnergemeinden orientiert er sich dabei am Rechnungslegungsmodell der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren.

§ 168a Finanzaufsicht

¹ Die Einwohnergemeinden reichen der zuständigen Direktion zur Kenntnis ein:

- a. das Budget,
- b. die Jahresrechnung,
- c. den Aufgaben- und Finanzplan.

² Die Bürgergemeinden reichen der zuständigen Direktion die Jahresrechnung sowie auf deren Verlangen das Budget zur Kenntnis ein.

³ Die Bürgergemeinden, die Bürgerkorporationen, die Zweckverbände und die Anstalten reichen der zuständigen Direktion auf deren Verlangen das Budget oder die Jahresrechnung zur Kenntnis ein.

⁴ Die zuständige Direktion kann den Körperschaften Bericht über die Kenntnisnahme erstatten.

⁵ Der Regierungsrat

- a. eröffnet der Körperschaft einen Bericht über deren Finanzlage, wenn diese zu Besorgnis Anlass gibt;
- b. ist zu Aufsichtsmaßnahmen gemäss § 166 befugt, wenn ein Bilanzfehlbetrag droht oder besteht.

§ 171 Absatz 1 Einleitungssatz und Ziffer 1 sowie Absatz 3

¹ Gegenüber Gemeinden, die sich beharrlich weigern, den Anordnungen des Regierungsrates Folge zu leisten, oder bei denen aus anderen Gründen, insbesondere wegen der Unmöglichkeit, die Behörden zu bestellen oder die finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen, eine ge-setzmässige und geordnete Verwaltung nicht gewährleistet ist, kann der Regierungsrat auf Kosten der Gemeinde die folgenden Massnahmen verfügen:

1. Ersatzvornahme durch Dritte, soweit sich die auszuführenden Handlungen dafür eignen;

³ Die Bestimmungen des Disziplinar-, des Straf-, des Strafprozess- sowie des Haftungsrechts bleiben vorbehalten.

§ 175 Beschwerdefristen

¹ Die Beschwerde gemäss § 172 Absatz 1 ist wie folgt einzureichen:

- a. gegen die Rechtsakte der Stimmberechtigten innert 10 Tagen seit der Beschlussfassung,
- b. gegen die Rechtsakte der übrigen Organe der Gemeinden sowie der Zweckverbände und der Bürgerkorporationen innert 10 Tagen seit der Eröffnung des Beschlusses.

² Die Beschwerde gemäss § 172 Absatz 2 ist wie folgt einzureichen:

- a. wegen mangelhafter Vorbereitung der Gemeindeversammlung innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes,
- b. wegen mangelhafter Durchführung der Gemeindeversammlung innert 10 Tagen seit der Beschlussfassung,
- c. wegen übriger Missachtung der Rechte der Stimmberechtigten innert 10 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes.

§ 176a Aufschiebende Wirkung bei Beschwerden wegen mangelhafter Vorbereitung von Gemeindeversammlungen

Der Beschwerde gemäss § 172 Absatz 2 wegen mangelhafter Vorbereitung der Gemeindeversammlung kommt nur aufschiebende Wirkung zu, wenn sie von der zuständigen Direktion auf Antrag oder von Amtes wegen angeordnet wird.

II.

Das Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (VwVG BL) vom 13. Juni 1988¹ wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 3 Buchstabe f

³ Als Behörden im Sinne dieses Gesetzes gelten:

- f. Gemeindeorgane und die ihnen unterstellten Amtsstellen,

III.

Das Gesetz vom 7. Februar 1974² über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) wird wie folgt geändert:

§ 62 Absatz 2 Satz 3

² ... Sie können durch Reglement festlegen, dass sie die Ertragssteuer ebenfalls an die Kapitalsteuer anrechnen.

IV.

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002³ wird wie folgt geändert:

§ 97 Absätze 1 und 2

Aufgehoben.

V.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, 22. September 2011

Im Namen des Landrates
der Präsident: Hess
der Landschreiber: Mundschin

¹ GS 29.677, SGS 175

² GS 25.427, SGS 331

³ GS 34.637, SGS 640

■ **Empfehlung an die Stimmberechtigten**

- **Ja** empfiehlt der Landrat den Stimmberechtigten zur **Änderung des Bildungsgesetzes** (Neuordnung der Zuständigkeiten für die Beschlussfassung und Genehmigung von Stundentafeln und Lehrplänen)
- **Ja** empfehlen die Regierung und der Landrat den Stimmberechtigten zur **Änderung der Kantonsverfassung** (§ 133a Einfaches, leicht verständliches und nachvollziehbares Steuergesetz)
- **Ja** empfehlen die Regierung und der Landrat den Stimmberechtigten zur **Änderung der Kantonsverfassung** (§ 55 Öffentlichkeit von Verhandlungen und § 56 Informationen)
- **Ja** empfehlen die Regierung und der Landrat den Stimmberechtigten zur **Änderung der Kantonsverfassung** (§ 46 betreffend Gemeindefusionen)